

§ 12 Stmk. GVG Zielsetzung

Stmk. GVG - Steiermärkisches Grundverkehrsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 29.08.2025

Ziel der Bestimmungen dieses Abschnittes ist es, die im Sinne der Raumordnung widmungsgemäße Verwendung von Baugrundstücken betreffend Zweitwohnsitze zu gewährleisten.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 14/2000, LGBI. Nr. 47/2015

In Kraft seit 24.06.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at